

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Tierwohls und des Tierschutzes

Ziel 2: Vereinfachungen für den Vollzug

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erweiterung des Geltungsbereich für die Haltung von Tieren im Rahmen einer Zucht

Maßnahme 2: Streichung der Bestimmungen über die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften

Maßnahme 3: Übernahme der Bestimmungen der Verordnung, welche die Ausnahmen von der Meldepflicht regelt

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Titel des Vorhabens: Verordnung mit der die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über Mindestanforderungen zum Schutz von Tieren in besonderen Haltungen (Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung – TSch-SV) geändert wird

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2026

Letzte Aktualisierung: 11.02.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Vorsorgender Schutz der Gesundheit der Verbraucher:innen insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung. Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Erwartungen der Verbraucher:innen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten. (Untergliederung 24 Gesundheit - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Es erfolgt eine Novelle der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, wo Bestimmungen für die Haltung von Tieren zur Zucht normiert werden. Außerdem werden die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs integriert.

Ziele

Ziel 1: Verbesserung des Tierwohls und des Tierschutzes

Beschreibung des Ziels:

Beschlüsse des Tierschutzrates, des Vollzugsbeirates und der Landestierschutzreferent:innenkonferenz sowie Punkte des Regierungsprogramms sowie Änderungen durch das Tierschutzgesetz sollen umgesetzt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung des Geltungsbereich für die Haltung von Tieren im Rahmen einer Zucht
Maßnahme 2: Streichung der Bestimmungen über die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften

Ziel 2: Vereinfachungen für den Vollzug

Beschreibung des Ziels:

Durch Konkretisierung der Vorgaben soll der gesetzliche Vollzug vereinfacht werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erweiterung des Geltungsbereich für die Haltung von Tieren im Rahmen einer Zucht
Maßnahme 2: Streichung der Bestimmungen über die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften
Maßnahme 3: Übernahme der Bestimmungen der Verordnung, welche die Ausnahmen von der Meldepflicht regelt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Erweiterung des Geltungsbereich für die Haltung von Tieren im Rahmen einer Zucht

Beschreibung der Maßnahme:

Bisher war in der TSch-SV die Haltung von Tieren in einem Tierheim, einer Tierpension, einem Tierasyl oder einem Gnadenhof (§ 29 TSchG) sowie im Rahmen einer gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit (§ 31 TSchG) geregelt. Im Sinne des Tierschutzes sowie aufgrund neuer Erkenntnisse und Vorgaben ist es notwendig die Haltung von Tieren im Rahmen der Zucht zu regeln.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung des Tierwohls und des Tierschutzes

Ziel 2: Vereinfachungen für den Vollzug

Maßnahme 2: Streichung der Bestimmungen über die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Novelle des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2018, wurde in § 31 Abs. 5 die Ausstellung und die Haltung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen oder wirtschaftlichen Einrichtungen verboten. Dieses Verbot wird nun auch in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung durch die Streichung der gegenständlichen Bestimmungen über die Haltung von Hunden und Katzen in solchen Einrichtungen berücksichtigt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verbesserung des Tierwohls und des Tierschutzes

Ziel 2: Vereinfachungen für den Vollzug

Maßnahme 3: Übernahme der Bestimmungen der Verordnung, welche die Ausnahmen von der Meldepflicht regelt

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen der Verordnung betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl. II Nr. 70/2016 werden in diese Verordnung überführt.

Die Bestimmungen der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit betreffend Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufs, BGBl. II Nr. 70/2016, aufgrund der neu geschaffenen Vorgaben an die Haltung von Tieren im Rahmen einer Zucht in der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung in diese integriert werden. Die Bestimmungen wurden im Wesentlichen deckungsgleich übernommen bzw. an die neuen Vorgaben bzw. die neue Systematik hinsichtlich der Vorgaben an die Zucht (auch hinsichtlich Qualzuchten) im Tierschutzgesetz, die im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 124/2024 aufgenommen wurden, angepasst. Da kein Anwendungsbereich mehr bei der Meldung nach § 31 Abs. 4 TSchG aufgrund der Regelungen zur gewerbsmäßigen oder sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit nach § 31 Abs. 1 TSchG verbleibt (dies wäre auch im Rahmen einer nächsten Novelle des TSchG entsprechend in § 31 anzupassen), betreffen die Regelungen nur mehr die Meldung der Zucht nach § 31b Abs. 1 TSchG.

Umsetzung von:

Ziel 2: Vereinfachungen für den Vollzug

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025

Schema: BMF-S-WFA-v.1.15

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.1.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.02.2026 16:44:33

WFA Version: 0.0

OID: 2599

A0|B0